bis 215/78 und 218/78, Van Landewyck/Kommission, Slg. 1980, 3125); sie muß kein nach dem nationalen Recht verbindlicher und wirksamer Vertrag sein.

3. Für die Anwendung des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag brauchen die konkreten Auswirkungen einer Vereinbarung nicht in Betracht gezogen zu werden, wenn feststeht, daß diese eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckt (vgl. das Urteil vom 13. Juli 1966 in den verbundenen Rechtssachen 56/64 und 58/64, Consten-Grundig/Kommission, Slg. 1966, 321). In einem solchen Fall stellt es keinen die Aufhebung der Entscheidung der Kommission rechtfertigenden Fehler dar, wenn diese keine Untersuchung der Auswirkungen der Vereinbarung auf den Wettbewerb enthält.

 Auch der Umstand, daß ein Lieferant angeblich nichts unternommen hat, um bei seinen Abnehmern eine Vertragsklausel durchzusetzen, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt, genügt nicht, um diese Klausel vom Verbot des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag auszunehmen (vgl. das Urteil vom 21. Februar 1984 in der Rechtssache 86/82, Hasselblad/Kommission, Slg. 1984, 883).

4. Bei der Festsetzung der Höhe der gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 verhängten Geldbußen sind sämtliche Umstände, die für die Beurteilung der Schwere des Verstoßes eine Rolle spielen können, sowie das Verhalten des Unternehmens während des Verwaltungsverfahrens zu berücksichtigen.

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

Generalanwalt Walter Van Gerven hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 10. Oktober 1989 vorgetragen *. Er hat dem Gerichtshof vorgeschlagen, die Klage insgesamt abzuweisen und der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

* Originalsprache: Niederländisch.